Landtag Brandenburg Drucksache 7/356

7. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 92 des Abgeordneten Heiner Klemp (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drucksache 7/158

20 Jahre VBB-Tarif - Stadttarife und Tarifzonengrenzen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Vor zwanzig Jahren wurde der VBB-Tarif eingeführt, mit dem das Verbundgebiet in Tarifwaben und -bereiche aufgeteilt wurde. Für Berlin sowie die Brandenburger kreisfreien Städte sind jeweils ABC-Gebiete ausgewiesen.

Weniger bekannt sind Stadttarife, die in verschiedenen kreisangehörigen Städten zur Anwendung kommen. Hier gibt es besondere Preise für Stadtlinienverkehr und bestimmte Fahrkartenangebote, z.B. Zeitkarten. Die Stadttarife sind dabei günstiger als die Wabentarife.

Bei der Einführung des VBB-Tarifs wurden die Stadttarife und Tarifwaben so gebildet, dass sie Gemeindegrenzen nicht durchschneiden. Durch nachfolgende Gemeindegebietsänderungen, insbesondere durch die Gemeindegebietsreform 2003 hat sich das geändert, da sich zwar Gemeindegrenzen verändert haben, aber die Tarifstruktur nicht nachgezogen wurde.

Als Beispiel sei die Situation in der Stadt Oranienburg dargestellt:

Für die Kernstadt Oranienburg und die Ortsteile Sachsenhausen (entspricht dem Stadtgebiet vor der Gemeindegebietsreform) und dem heutigen Ortsteil Lehnitz gilt laut der Fahrplanauskunft des VBB der Stadtlinienverkehr Typ I mit Fahrpreisen in Höhe von 1,30 EUR für eine einfache Fahrt. Fahrscheine zu den anderen Ortsteilen Oranienburgs (Germendorf, Friedrichsthal, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf) verkauft der VBB hingegen nach Wabentarif, die Einzelfahrt kostet bis zu 2,70 EUR.

Laut veröffentlichter Tarifbroschüre des VBB (Seite 123) gilt jedoch für Oranienburg der Stadttarif, eine Einschränkung auf bestimmte Ortsteile wurde hier nicht vorgenommen.

Bezogen auf den Berliner C-Bereich ergeben sich ähnliche Auswirkungen. In Oranienburg etwa gehören drei der Ortsteile (Friedrichsthal, Malz und Zehlendorf) nicht zum Berliner Tarifbereich C. Anwohner*innen müssen daher erheblich höhere Preise beim Pendeln nach Berlin zahlen.

Eingegangen: 13.12.2019 / Ausgegeben: 18.12.2019

1. Aus welchen Gründen gilt in einigen Ortsteilen Oranienburgs der Stadttarif nicht, obwohl dieser laut Tarifbroschüre für die ganze Stadt ohne Einschränkung gelten sollte?

zu Frage 1: Der VBB-Tarif ist 1999 im Auftrag der Länder Brandenburg und Berlin gebildet worden. Dabei orientierte sich der Tarif bereits zum Start an der Einteilung von Ortsteilen zu tariflichen Einheiten (Waben-Durchmesser ca. 5 km). Hinzu kommt, dass die ausgezeichneten Gebiete einen zusammenhängenden Stadtlinienverkehr vorweisen müssen. Der Tarif orientierte sich nicht an Gemeindegrenzen des Landes Brandenburg. In der VBB-Tarifbroschüre steht nicht geschrieben, dass ein Tarif "Ort mit Stadtlinienverkehr" in der gesamten Gemeinde gilt. Vielmehr sind in der Anlage 1.1. Orts- und Gemeindeverzeichnis (Auszug aus der Tarifdatenbank und gleichgesetzt mit der Broschüre "Alle Zielorte") die Zuordnungen der Ortsteile zu Waben ersichtlich.

Als Stadtlinie für Oranienburg wurde damals die Linie 821 herangezogen. Diese wird jedoch nicht durch die Stadt betrieben. Sie ist Bestandteil des Nahverkehrsplans des Landkreises. Die Linie 821 bedient die Ortsteile Tiergarten, Sachsenhausen, Oranienburg (alle Bestandteil der Tarifwabe 5053).

2. Gibt es über Oranienburg hinaus Städte im Verbundgebiet, die laut Tarif einen Stadtlinienverkehr haben, dieser aber nicht alle Ortsteile umfasst? Wenn ja, um welche Orte handelt es sich?

zu Frage 2: In fast allen 35 Gemeinden, in denen nach "Ort mit Stadtlinienverkehr" tarifiert wird, sind zumeist nur Teilgebiete der Gemeinde berücksichtigt und nicht alle Ortsteile der Gemeinde in den entsprechenden Ortstarif integriert. Folgende Beispiele können explizit benannt werden:

Beispiel 1 = Gemeinde (Stadt) Bernau

Gemeinde	Ortsteil	Wabe	Wabe
Bernau bei Berlin	Bernau bei Berlin	5158	Bernau
Bernau bei Berlin	Börnicke (BAR)	5259	Börnicke (BAR)
Bernau bei Berlin	Ladeburg (BAR)	5158	Bernau
Bernau bei Berlin	Lobetal (BAR)	5058	Rüdnitz
Bernau bei Berlin	Schönow (BAR)	5158	Bernau
Bernau bei Berlin	Birkenhöhe (BAR)	5259	Börnicke (BAR)
Bernau bei Berlin	Birkholz (BAR)	5258	Schwanebeck b Bernau
Bernau bei Berlin	Birkholzaue (BAR)	5259	Börnicke (BAR)
Bernau bei Berlin	Waldfrieden (BAR)	5158	Bernau

Beispiel 2 = Gemeinde (Stadt) Lübben/Spreewald

Gemeinde	Ortsteil	Wabe	Wabe
Lübben, Stadt (LDS)	Börnichen (LDS)	6763	Börnichen Bf.
Lübben, Stadt (LDS)	Ellerborn	6864	Ragow
Lübben, Stadt (LDS)	Hartmannsdorf (LDS)	6863	Lübben/Spreewald
Lübben, Stadt (LDS)	Lübben (Spreewald)	6863	Lübben/Spreewald
Lübben, Stadt (LDS)	Lubolz (LDS)	6762	Lubolz
Lübben, Stadt (LDS)	Neuendorf b Lübben	6863	Lübben/Spreewald
Lübben, Stadt (LDS)	Radensdorf (LDS)	6865	Radensdorf
Lübben, Stadt (LDS)	Steinkirchen (LDS)	6863	Lübben/Spreewald
Lübben, Stadt (LDS)	Treppendorf (LDS)	6863	Lübben/Spreewald

Beispiel 3 = Gemeinde (Stadt) Kyritz

Gemeinde	Ortsteil	Wabe	Wabe
Kyritz (OPR)	Berlitt (OPR)	4539	Berlitt
Kyritz (OPR)	Bork (OPR)	4341	Bork
Kyritz (OPR)	Drewen (OPR)	4440	Drewen
Kyritz (OPR)	Gantikow (OPR)	4440	Drewen
Kyritz (OPR)	Ganz (OPR)	4342	Teetz
Kyritz (OPR)	Holzhausen (OPR)	4540	Kyritz
Kyritz (OPR)	Kötzlin (OPR)	4737	Breddin
Kyritz (OPR)	Kyritz (OPR)	4540	Kyritz
Kyritz (OPR)	Lellichow (OPR)	4341	Bork
Kyritz (OPR)	Mechow (OPR)	4540	Kyritz
Kyritz (OPR)	Rehfeld (OPR)	4539	Berlitt
Kyritz (OPR)	Teetz (OPR)	4342	Teetz

Beispiel 4: Gemeinde (Stadt) Neuruppin

zerepres is comemical (country) secural pp				
Gemeinde	Ortsteil	Wabe	Wabe	
Neuruppin (OPR)	Alt Ruppin (OPR)	4447	Altruppin	
Neuruppin (OPR)	Buskow (OPR)	4746	Buskow	
Neuruppin (OPR)	Gnewikow (OPR)	4647	Gnewikow	
Neuruppin (OPR)	Gühlen-Glienicke	4345	Gühlen Glienicke	
Neuruppin (OPR)	Karwe (OPR)	4747	Karwe	
Neuruppin (OPR)	Krangen (OPR)	4447	Altruppin	
Neuruppin (OPR)	Lichtenberg (OPR)	4747	Karwe	
Neuruppin (OPR)	Molchow (OPR)	4447	Altruppin	
Neuruppin (OPR)	Neuruppin (OPR)	4547	Neuruppin	

Gemeinde	Ortsteil	Wabe	Wabe
Neuruppin (OPR)	Nietwerder (OPR)	4648	Nietwerder
Neuruppin (OPR)	Radensleben (OPR)	4748	Radensleben
Neuruppin (OPR)	Stöffin (OPR)	4745	Stöffin
Neuruppin (OPR)	Wulkow (Np.) (OPR)	4548	Wulkow (Np.)
Neuruppin (OPR)	Wuthenow (OPR)	4647	Gnewikow

Beispiel 5: Gemeinde (Stadt) Wittstock (Dosse)

GemeindeLang	OrtsteilLang	idWabe	WabeLang
Wittstock/Dosse	Ackerfelde (OPR)	3839	Tetschendorf
Wittstock/Dosse	Babitz (OPR)	4042	Babitz
Wittstock/Dosse	Berlinchen (OPR)	3943	Berlinchen
Wittstock/Dosse	Biesen (OPR)	4041	Wittstock/Dosse
Wittstock/Dosse	Christdorf (OPR)	4241	Christdorf
Wittstock/Dosse	Dossow (OPR)	4142	Dossow
Wittstock/Dosse	Dranse (OPR)	4043	Dranse
Wittstock/Dosse	Fretzdorf (OPR)	4242	Fretzdorf
Wittstock/Dosse	Freyenstein (OPR)	3740	Freyenstein
Wittstock/Dosse	Gadow (OPR)	4243	Gadow
Wittstock/Dosse	Goldbeck(Ky.) (OPR)	4839	Koppenbrück
Wittstock/Dosse	Groß Haßlow (OPR)	3942	Groß Haßlow
Wittstock/Dosse	Klein Haßlow (OPR)	3942	Groß Haßlow
Wittstock/Dosse	Neu Cölln (OPR)	3740	Freyenstein
Wittstock/Dosse	Niemerlang (OPR)	3839	Tetschendorf
Wittstock/Dosse	Randow (OPR)	3942	Groß Haßlow
Wittstock/Dosse	Rossow (OPR)	4343	Rossow
Wittstock/Dosse	Schweinrich (OPR)	4044	Schweinrich
Wittstock/Dosse	Sewekow (OPR)	3844	Sewekow
Wittstock/Dosse	Tetschendorf (OPR)	3839	Tetschendorf
Wittstock/Dosse	Wittstock/Dosse	4041	Wittstock/Dosse
Wittstock/Dosse	Wulfersdorf (OPR)	3840	Wulfersdorf
Wittstock/Dosse	Zempow (OPR)	4045	Zempow
Wittstock/Dosse	Zootzen (OPR)	4143	Zootzen

Beispiel 6: Gemeinde (Stadt) Bad Belzig

Gemeinde	Ortsteil	Wabe	Wabe
Bad Belzig (PM)	Bad Belzig (PM)	6443	Bad Belzig
Bad Belzig (PM)	Bergholz b. Belzig	6442	Borne
Bad Belzig (PM)	Borne (PM)	6442	Borne
Bad Belzig (PM)	Dippmannsdorf (PM)	6243	Dippmannsdorf
Bad Belzig (PM)	Egelinde (PM)	6241	Egelinde
Bad Belzig (PM)	Fredersdorf (PM)	6343	Fredersdorf
Bad Belzig (PM)	Groß Briesen (PM)	6141	Groß Briesen (PM)
Bad Belzig (PM)	Hagelberg (PM)	6342	Hagelberg
Bad Belzig (PM)	Hohenspringe (PM)	6140	Gräben
Bad Belzig (PM)	Klein Briesen (PM)	6141	Groß Briesen (PM)
Bad Belzig (PM)	Klein Glien (PM)	6342	Hagelberg
Bad Belzig (PM)	Kuhlowitz (PM)	6344	Lüsse
Bad Belzig (PM)	Lübnitz (PM)	6342	Hagelberg
Bad Belzig (PM)	Lüsse (PM)	6344	Lüsse
Bad Belzig (PM)	Lütte (PM)	6243	Dippmannsdorf
Bad Belzig (PM)	Neschholz (PM)	6244	Baitz
Bad Belzig (PM)	Preußnitz (PM)	6444	Kranepuhl
Bad Belzig (PM)	Ragösen (PM)	6142	Ragösen
Bad Belzig (PM)	Schwanebeck (PM)	6343	Fredersdorf
Bad Belzig (PM)	Verlorenwasser (PM)	6241	Egelinde
Bad Belzig (PM)	Werbig (PM)	6341	Benken

Zum Vergleich Oranienburg:

Gemeinde	Ortsteil	Wabe	Wabe
Oranienburg (OHV)	Friedrichsthal (OHV)	4953	Nassenheide
Oranienburg (OHV)	Germendorf (OHV)	5052	Leegebruch
Oranienburg (OHV)	Lehnitz (OHV)	5053	Oranienburg
Oranienburg (OHV)	Malz (OHV)	4854	Malz
Oranienburg (OHV)	Oranienburg (OHV)	5053	Oranienburg
Oranienburg (OHV)	Sachsenhausen (OHV)	5053	Oranienburg
Oranienburg (OHV)	Schmachtenhagen	4954	Schmachtenhagen(OHV)
Oranienburg (OHV)	Wensickendorf (OHV)	5055	Wensickendorf
Oranienburg (OHV)	Zehlendorf (OHV)	4955	Zehlendorf

Für die Städte Senftenberg (2007) und Königs Wusterhausen (2010/11) wurde vereinbart, nachträglich weitere Ortsteile in den Tarif "Ort mit Stadtlinienverkehr" zu integrieren. Dies war möglich, da die Städte jährliche Mindereinnahmenausgleichszahlungen an die lokalen Verkehrsunternehmen leisten.

Für die Stadt Oranienburg ist die Integration aller Ortsteile bereits vor einigen Jahren angefragt worden. Die errechneten und abgestimmten Mindereinnahmen konnten durch die Stadt jedoch nicht ausgeglichen werden. Deshalb wurde der Einbezug aller Ortsteile nicht umgesetzt.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Fakt, dass laut Tarif bestimmte Städte einen Stadtlinientarif haben, dieser aber in der Praxis für Fahrten in bestimmte Ortsteile (die ja Bestandteil der Stadt sind) nicht zur Anwendung kommt?

zu Frage 3: Die Thematik "Aufnahme aller Gemeindeteile bei Orten mit Stadtlinienverkehr in den lokalen Tarif" war bei der Bildung des einheitlichen Tarifes 1999 keine explizite Anforderung durch die Länder Brandenburg und Berlin. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

4. Inwieweit sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf, die unter Umständen fehlerhafte Anwendung des VBB-Tarifs in den betroffenen Städten abzustellen und welche Maßnahmen wird sie diesbezüglich wann ergreifen?

zu Frage 4: Der VBB-Tarif unterliegt an dieser Stelle keiner falschen Anwendung. Eine Zuordnung auf administrative Einheiten ist keine Bedingung für die Anwendung des VBB-Tarifes.

Ein Stadtlinientarif ist nur sinnvoll, wenn auch lokal ein zusammenhängendes verkehrliches Angebot vorhanden ist. Es besteht die Möglichkeit, dass ein vorhandener Stadtlinientarif in Abstimmung mit der Gemeinde, dem VBB und den Verkehrsunternehmen sowie unter Zahlung zu berechnender Mindereinnahmen um weitere Gemeindeteile erweitert werden kann.

5. In welchen Städten und Gemeinden gehören nur Teile des Gemeindegebiets zur Tarifzone C einer benachbarten Stadt (Berlin oder kreisfreie Stadt in Brandenburg)? Sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf, um die Tarifstruktur innerhalb der Gemeinden zu vereinheitlichen?

zu Frage 5: Bei den Städten in Brandenburg weist ausschließlich Oranienburg dieses Merkmal auf. Es gibt ca. ein Dutzend weitere Gemeinden (nicht Städte), bei denen ebenfalls nur ein Teil des Gemeindegebietes im Tarifbereich Berlin C ist.

Bei der Einteilung von Tarifgrenzen im flächenmäßig größten Verkehrsverbund Europas (ca. 30.000 qkm) wird eine Tarifsystematik angewandt (siehe auch Antwort zu Frage 1). Diese ist logisch aufgebaut und nachvollziehbar.

6. Sieht die Landesregierung einen generellen Handlungsbedarf zur Überarbeitung des VBB-Tarifs? Wenn ja, auf welche Sachverhalte bezieht sich dieser Handlungsbedarf? In welchem Zeitrahmen kann mit einer Veränderung des Tarifs gerechnet werden? zu Frage 6: Die Entwicklung von Städten, Gemeinden und Pendlerverflechtungen hat sich seit dem Jahr der VBB-Tarifgründung 1999 deutlich verändert. Die Abmilderung von Tarifsprüngen, insbesondere an Tarifgrenzen, ist daher eine wichtige Aufgabe und im Rahmen der Tarifweiterentwicklung ein großes Anliegen. Im Zuge der laufenden Diskussion über einen digitalen Tarif sollen auch solche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Allerdings wird ein ÖPNV-Tarif aus Sicht einzelner Kunden oder Gemeinden nicht immer als gerecht empfunden werden. Der VBB-Tarif ist heute ein relativ feingliedriger Tarif (Wabengröße 5 km). Aus diesem Grund wird der Tarif allgemein als tarifgerecht eingeschätzt.